

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Wasserentnahmeentgelt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Jahr 2016 ist das Wasserentnahmeentgelt (WEG) von 5 Cent auf 10 Cent erhöht worden. Begründet wurde dieser Schritt von der Landesregierung damals wie folgt: „Damit auch zukünftig z. B. Vorhaben des Gewässerschutzes und zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie im erforderlichen Umfang finanziert werden können, sind mehr Einnahmen erforderlich. So werden oftmals angrenzende Flächen benötigt, um begradigte und ausgebaute Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Es ist u. a. vorgesehen, mit den Mehreinnahmen bundeseigene Flächen zu erwerben. Diese Flächen, die für Gewässerschutzvorhaben geeignet wären, werden andernfalls privatisiert und entfallen damit einem direkten Zugriff durch das Land.“

1. Wie hoch waren die Einnahmen durch das WEG im Zeitraum zwischen der letzten Erhöhung am 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2023?

Die Einnahmen aus dem Neuaufkommen des Wasserentnahmeentgelts in den Jahren 2016 bis 2023 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Einnahmen Wasserentnahmeentgelt (in Euro) (Kapitel 0802 Maßnahmegruppe 40 Titel 099.40)
2016	5 515 133,91
2017	10 360 579,86
2018	10 162 672,17
2019	10 391 767,91
2020	11 017 361,46
2021	10 547 611,69
2022	11 129 722,85
2023	10 028 101,23

2. Wie wurden die Einnahmen durch das WEG verwendet, d. h., welche konkreten Maßnahmen und Flächenkäufe im Bereich des Wasser-schutzes wurden seit der letzten Erhöhung des WEG im Jahr 2016 durchgeführt (bitte detailliert die Ausgaben zwischen 2016 und 2023 aufschlüsseln und tabellarisch bereitstellen)?

Das Aufkommen aus dem Entgelt für Wasserentnahmen ist gemäß § 18 Absatz 4 des Landeswassergesetzes zweckgebunden und insbesondere für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte oder der Gewässerunterhaltung dienen. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Das Aufkommen wird ausschließlich für die im Gesetz normierten Zwecke verwendet. Ein Überblick über die Verwendung des jährlichen Aufkommens der Jahre 2016 bis 2023 kann, aufgegliedert nach Haushaltstiteln, der Anlage entnommen werden.

Vor dem Hintergrund der besseren Übersichtlichkeit der einzelnen Maßnahmen wurden die Ausgabesummen über die Jahre 2016 bis 2023 nach Haushaltstiteln im Einzelplan 08, Kapitel 0802 (Allgemeine Bewilligungen) Maßnahmengruppe 40 (Wasserentnahmeentgelt) angegeben und jeweils den Schwerpunkten Erhaltung/Verbesserung der Gewässergüte (ohne Grunderwerb), Grunderwerb für Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerunterhaltung und Verwaltungsaufwand beim Vollzug der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt zugeordnet. Hinsichtlich der detaillierten Verwendung wird auf die Erläuterungen im jeweiligen Haushaltsplan verwiesen.

Im Jahr 2016 konnten mit aus dem Landeshaushalt vorfinanzierten Mitteln in Höhe von insgesamt 28 417 302,23 Euro von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) Flächen für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Umfang von 2 438,4 Hektar in 1 567 Flurstücken erworben werden. Die vorfinanzierten Landesmittel werden mit Hilfe der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt sukzessive an den Landeshaushalt zurückerstattet (vergleiche Angaben zum Kapitel 0802, MG 40, Titel 882.40 in der Anlage; bis zum 31. Dezember 2023 wurden insgesamt 21 400 000,00 Euro refinanziert).

3. Konnte nach der Erhöhung des WEG von 2016 das Ziel erreicht werden, BVVG-Flächen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu erwerben, um damit vordergründig Gewässerschutzvorhaben umzusetzen?

Ja, das Land Mecklenburg-Vorpommern hat 2016 im oben genannten Umfang Flächen von der BVVG erworben, die zweckgebunden für Gewässerschutzvorhaben (Umsetzung der WRRL) verwendet werden. Mit Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt wird die Vorfinanzierung durch Landeshaushaltsmittel sukzessive an den Landeshaushalt zurückerstattet. Bis Ende 2023 sind bisher 185,53 Hektar beziehungsweise 183 Flurstücke an Träger von WRRL-Maßnahmen für Gewässerrenaturierungsvorhaben und für die Sicherung von Gewässerentwicklungskorridoren rechtswirksam übertragen worden.

4. Im Koalitionsvertrag wurde durch die Landesregierung eine Novellierung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vereinbart.
Ist eine Novellierung noch in dieser Legislaturperiode geplant?

Die Novellierung des Landeswasserrechts ist für die laufende Legislaturperiode geplant.

5. Ist im Zuge einer möglichen Novellierung des LWaG eine Erhöhung des WEG geplant?
In welcher Höhe soll diese Erhöhung stattfinden?

Eine Erhöhung von Entgeltsätzen des Wasserentnahmeentgelts wird geprüft. Die abschließende Entscheidung, in welcher Höhe und für welche Gewässerbenutzungstatbestände die Erhöhung in den Gesetzentwurf der Landesregierung aufgenommen werden soll, bleibt dem Kabinett vorbehalten und ist mithin noch Teil des aktuell laufenden Erarbeitungsprozesses.

6. Falls eine Erhöhung des WEG geplant ist, für welche konkreten wasserschutzbezogenen Maßnahmen soll das WEG künftig verwendet werden?

Die Zweckbindung für das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt ist in § 18 Absatz 4 des Landeswassergesetzes beschrieben. In dessen Satz 1 heißt es: *„Das Aufkommen aus dem Entgelt für Wasserentnahmen ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte oder der Gewässerunterhaltung dienen, zweckgebunden.“*

Mit *„Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte“* sind Maßnahmen beschrieben, die der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie dienen; letztere wurden mit den §§ 27, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes in nationales Recht umgesetzt.

Verwendung des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes (WEE) in den Jahren 2016 bis 2023 (Kapitel 0802 MG 40 Ausgaben)
(Angaben in Euro)

Hinsichtlich der detaillierten Verwendung wird auch auf die jeweiligen Haushaltsplanerläuterungen zu einzelnen Titeln verwiesen.

Erhaltung/Verbesserung der Gewässergüte (ohne Grunderwerb)									
Titel	Zweckbestimmung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
428.42	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (<i>bis 2019 aus Abwasserabgabe finanziert</i>)	48 576,93	0,00	0,00	30 709,50				
428.49	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (<i>bis 2017 Titel 428.40, 428.41 und 428.48</i>)	2 078 351,96	1 599 301,29	1 425 572,85	1 082 470,11	700 746,70	403 755,86	416 317,53	245 808,50
517.40	Bewirtschaftung von Liegenschaften, die für Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL vorgehalten werden	30 636,15	32 056,35	20 002,67	41 936,37	1 674,51	1 548,27	537,41	0,00

Erhaltung/Verbesserung der Gewässergüte (ohne Grunderwerb)									
Titel	Zweckbestimmung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
533.49	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen für Maßnahmen zur Erhaltung/Verbesserung der Gewässergüte	1 767 862,70	1 405 752,66	1 265 652,90	1 193 977,19	1 024 595,42	1 115 134,55	868 190,16	844 220,90
01.	<i>Vorbereitung, Begleitung und Kontrolle von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, Sonstiges (bis 2017 Teil von Titel 533.40)</i>	317 500,22	362 338,96	433 880,39	373 714,22	219 433,11	314 597,98	279 494,43	400 458,70
02.	<i>gewässerkundliche Messprogramme (bis 2017 Titel 533.41)</i>	1 281 432,87	894 276,25	730 582,62	624 296,52	645 259,07	524 655,77	493 174,25	443 762,20
03.	<i>Vergütung der Landgesellschaft für die Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung derjenigen Flächen, die das Land für die Umsetzung der WRRL von der BVVG erworben hat (bis 2017 Teil von Titel 533.40)</i>	168 929,61	149 137,45	101 189,89	195 966,45	159 903,24	275 880,80	95 521,48	0,00
547.49	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte	247 049,35	236 050,81	230 880,43	249 737,29	210 697,17	236 019,35	230 130,29	245 859,89
01.	<i>gewässerkundliche Anlagen (bis 2017 Titel 547.41)</i>	245 037,89	234 261,29	224 493,94	246 738,97	210 697,17	235 404,06	229 877,69	245 859,89
02.	<i>vom Land allein zu tragende Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (bis 2019 aus Abwasserabgabe finanziert)</i>	0,00	0,00	2 959,52	0,00				

Erhaltung/Verbesserung der Gewässergüte (ohne Grunderwerb)									
Titel	Zweckbestimmung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
03.	<i>vom Land allein zu tragende sächliche Ausgaben für Geräte und Fahrzeuge zur Schadstoffbekämpfung im Ufer- und Hafbereich (bis 2019 aus Abwasserabgabe finanziert)</i>	1 789,52	1 789,52	3 .426,97	2 .998,32				
04.	<i>Sonstiges (bis 2017 Titel 547.40 und 547.48)</i>	221,94			0,00	0,00	615,29	252,60	0,00
632.49	Landesanteil an den Kosten länderübergreifend finanzierter Einrichtungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte in Trägerschaft Dritter	955 920,33	1 027 174,13	1 011 459,12	815 797,52	3 191,00	17 937,00	20 032,00	0,00
01.	<i>gemeinsame Vorsorge- und Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (bis 2019 aus Abwasserabgabe finanziert)</i>	803 745,61	881 144,60	881 380,47	677 530,85				
02.	<i>Havariekommando in Cuxhaven (bis 2019 aus Abwasserabgabe finanziert)</i>	152 174,72	146 029,53	130 078,65	138 266,67				
03.	<i>Monitoringprogramm für prioritäre Stoffe zur Ableitung deutschlandweiter differenzierter Emissionsfaktoren zur Bilanzierung der Stoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen (zeitlich befristetes Projekt)</i>			0,00	0,00	3 191,00	17 937,00	20 032,00	0,00

Erhaltung/Verbesserung der Gewässergüte (ohne Grunderwerb)									
Titel	Zweckbestimmung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
812.49	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (bis 2017 Titel 812.42)	1 066 938,27	431 087,14	702 292,57	672 308,63	537 246,46	746 782,86	467 945,68	532 088,41
882.49	Landesanteil an den Kosten länderübergreifend finanzierter Einrichtungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte in Trägerschaft Dritter	659 217,36	581 593,46	301 191,04	324 247,05				
01.	<i>gemeinsame Investitionen des Bundes und/oder der Küstenländer zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (bis 2019 aus Abwasserabgabe finanziert)</i>	659 217,36	581 593,46	301 191,04	324 247,05				
883.49	Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte einschließlich Sicherung der Trinkwasserversorgung (außerhalb von EU-Fonds)	404 300,87	332 862,24	429 639,30	451 284,22	1 942 563,52	2 016 038,99	729 116,80	392 504,03
01.	<i>Vorhaben zur Sanierung von Grundwasserverunreinigungen auf Grund punktueller Schadstoffquellen (bis 2017 Titel 883.40)</i>	0,00	136 926,29	386 204,78	178 004,99	1 105 465,26	723 558,25	158 633,44	41 569,06
02.	<i>Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung (bis 2017 Titel 883.41)</i>	404 300,87	195 935,95	43 434,52	273 279,23	837 098,26	1 292 480,74	570 483,36	350 934,97

Grunderwerb für Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie									
Titel	Zweckbestimmung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
822.40	Grunderwerb/dingliche Sicherung und Ähnliches für Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL (<i>bis 2019 Titel 821.40</i>)	61 195,03	25 926,07	456 529,75	143 442,03	158 615,89	171 265,33	57 241,39	131 664,60
882.40	Erstattung der aus Landesmitteln vorfinanzierten Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken der BVVG zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (<i>neu ab 2018</i>)	1 500 000,00	3 500 000,00	2 400 000,00	3 000 000,00	8 000 000,00	3 000 000,00		
Gewässerunterhaltung									
Titel	Zweckbestimmung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
428.41	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung [<i>Gewässer I. Ordnung</i>] (<i>neu ab 2020</i>)	223 890,28	256 712,74	191 099,03	36 740,55				
521.41	Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung und der zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen	1 203 379,75	2 050 357,48	2 070 230,18	1 666 340,11	2 272 990,38	0,00	1 927 457,86	866 113,03

Verwaltungsaufwand beim Vollzug der Vorschriften über das WEE									
Titel	Zweckbestimmung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
547.44/ 812.44	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben/investive Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Vorschriften über das WEE	0,00	0,00	2 215,78	0,00	0,00	0,00	0,00	588,00
633.40	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>[Festsetzungsbehörden]</i> für den Verwaltungsaufwand beim Vollzug der Vorschriften über das WEE	31 584,00	43 968,00	56 160,00	34 272,00	43 281,00	41 184,00	34 752,00	34 464,00
Summe									
		2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
		10 278 902,98	11 522 842,37	10 562 925,62	9 743 262,57	14 895 602,05	7 749 666,21	4 751 721,12	3 293 311,36
						Summe 2016 bis 2023			72 798 234,28